

Schutzkonzept der Schulergänzende Tagesstrukturen Allschwil COVID-19

Autor: Renato Burget
Version: 12.10.2020

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die Schulergänzende Tagesstruktur Allschwil eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. **Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielen «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig.** Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potenziell eine leicht grössere Rolle **bei der Ausbreitung von Covid-19.** Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, sodass für gewisse Situationen mit Erwachsenen die Abstandsregel eingeführt werden kann. **Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden, wenn immer möglich befolgt.**

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Hygienemaske)).

Persönliche Schutzmassnahmen sind weniger effizient als Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Deshalb sollen diese nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z.B. zertifizierte Hygienemaske) verfügbar ist. Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

Grundsätzliches

Die [Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit](#) (BAG) sind soweit wie möglich einzuhalten.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher und diese nur einmal verwenden. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossenen Behälter entsorgen.

Händewaschen: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Die Hände werden mit Einwegtüchern abgetrocknet. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscreme zur Verfügung stehen.

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.¹

Schutzkonzept

In der linken Spalte der nachfolgenden Tabelle sind die übergeordneten Themen der Tagesabläufe zu finden. In der rechten Spalte finden sich konkrete Umsetzungsbeispiele.

Im ersten Teil finden sich die Regeln und Umsetzungen für die Eltern und im zweiten Teil die Vorgänge für die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen.

Wir empfehlen den Eltern und Erziehungsberechtigten, das ganze Schutzkonzept zu lesen.

Für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Abteilungsleiter der Schulergänzende Tagesstrukturen Renato Burget zuständig.

Für Eltern und Erziehungsberechtigte	
Im Betreuungsalltag	
Aktivitäten und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Bei geplanten Projekten / Aktivitäten wird auf die geltenden Hygieneregeln des BAGs geachtet. • Die Mitarbeitenden thematisieren mit den Kindern und Jugendlichen – wenn von ihnen eingefordert - entwicklungsgerecht die Corona-Situation und halten sich an die vom Bund und Kanton vorgegebenen Regelungen (siehe dazu «Mit jungen Kinder über die COVID-19-Pandemie reden»).

¹ Siehe dazu insbesondere zwei Publikationen des Marie Meierhofer Institut für das Kind: «Social Distancing – Beziehungsgestaltung mit jungen Kindern in Zeiten der COVID-19-Pandemie » und «Mit jungen Kinder über die COVID-19-Pandemie reden». Verfügbar unter: www.mmi.ch/infos-zu-corona-massnahmen.html

	<ul style="list-style-type: none"> • Geben sie den Kindern keine Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen etc.) in die Tagesstruktur mit. • Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfeste etc. sind grundsätzlich möglich. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen werden, wenn immer möglich befolgt. • Für Veranstaltungen über 100 Personen hat der Kanton Basel-Landschaft besondere Massnahmen verfügt. Diese gelten – vorerst – bis am 31. Dezember 2020. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV grundsätzlich wieder möglich. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske). Die Notwendigkeit der ÖV-Nutzung wird auch mit Blick auf die Maskenpflicht vorab sorgfältig abgewogen. • Eltern die das Tragen von Mund- und Nasenschutz in ÖV bei ihrem/ihren Kind/ern unter 12 Jahren unterstützen, geben dem/den Kind/ern eine Hygienemaske mit in die Tagesstruktur.
<p>Essen und Mittagssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder werden angehalten kein Essen und keine Getränke zu teilen. • Geburtstagskuchen oder ähnliches dürfen bis auf Weiters nicht mitgebracht werden (ausser gekauften und einzeln abgepackten Lebensmitteln). • Bei Projekten oder Aktivitäten mit Kindern, welche Lebensmittelzubereitung beinhalten (z.B. Zvieri), werden die gängigen Hygienemassnahmen berücksichtigt (Einweghandschuhe und Hygienemasken). Projekte oder Aktivitäten dieser Art finden auf freiwilliger Basis statt.
<p>Übergänge zwischen Elternhaus und Einrichtungen</p>	
<p>Bringen und Abholen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten und Versammlungen von Eltern vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. • In den Schulgebäuden ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Eltern obligatorisch. • Es soll jeweils nur ein/e Erziehungsberechtigt/er das/die Kind/er bringen oder abholen. • Die Übergaben und Abholungen sollen so kurz wie nötig gestaltet und der Abstand zwischen Erwachsenen von 1.5 Metern eingehalten werden. • Informationen und Übergabe von speziellen Situationen sowie Elterngespräche werden telefonisch geführt. Die Betreuungspersonen werden die Eltern bei Bedarf benachrichtigen. Eltern können Telefongespräche jederzeit einfordern. • Die Kinder sollen alleine die Betreuungsinstitution betreten und diese wieder alleine verlassen. Die Eltern müssen vor dem Eingang (Tageskindergärten) oder in der Drop-Zone (Schulische Tagesstruktur) warten.

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-) Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche nicht absolut notwendigen Besuche von externen Personen (Lehrpersonen, Schnupperlehrlinge etc.) müssen mit den Gruppenleiterinnen abgesprochen werden. • Alle externen Personen (z. B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen etc. halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes. • (Fach-) Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen und Richtlinien des Kantons und des BAGs	<p>Eltern melden den Gruppenleitenden der Institution bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt, damit diese' allfällige Massnahmen prüfen kann. Bei bestätigten Corona-Fällen von betreuten Kindern werden Massnahmen, inkl. einer allfälligen Kommunikation, zusammen mit dem kantonsärztlichen Dienst festgelegt.</p> <p>Der Abteilungsleiter der Schulergänzende Tagesstrukturen meldet dem kantonsärztlichen Dienst Baselland und dem AKJB so schnell wie möglich, den positiven getesteten Fall. Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden oder betreuten Kindern werden Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt. (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Intensivierung der Hygienemassnahmen).</p> <p>Der kantonsärztliche Dienst holt Informationen bei der Einrichtung ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Einrichtung können z.B. folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden:</p> <p>Intensivierung der Schutzmassnahmen: inkl. vorübergehender Maskentragepflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn z.B. mehrere Personen erkrankt sind und auf die Resultate von Tests gewartet wird), Quarantäne für Betreuungspersonen und/oder Kinder.</p> <p>Die Verantwortung für eine (allfällige) Kommunikation an die Eltern liegt bei der Abteilungsleitung. Der kantonsärztliche Dienst kann die Einrichtung hierbei beraten.</p> <p>Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen.</p> <p>Bei ausstehendem COVID - 19 Test Ihres Kindes darf die Einrichtung nicht besucht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister)-Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der «aktuellen Liste» des BAGs finden Sie die Krankheitssymptomen! Bei unsicherheit können Sie Hier einen «Coronavirus-Check» machen oder melden Sie sich umgehend bei Ihrem/Ihrer Arzt/ Ärztin. • Kinder unter 12 Jahren mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, leichtes Halsweh, leichter Husten) und gutem Allgemeinzustand können die Einrichtung weiterhin besuchen. • Bezüglich Testkriterien gilt bei Kindern unter 12 Jahren das Merkblatt des BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen» und bei allen Personen ab 12 Jahren die «COVID-19-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten». • Für das Vorgehen bei symptomatischen Kinder bis 12 Jahren, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Website BAG: «Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung» • Merkblatt BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren und Testindikationen»: Flusschema auf S. 4 • Das «Infografik» stellt das Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren (ohne Risikokontakt) auf der Grundlage der BAG-Infos dar. • Falls ein Kind bei Aufenthalt in der Einrichtung erkrankt, legt es nach Möglichkeit eine Hygienemaske an und geht nach Hause bzw. wird so rasch wie möglich abgeholt. • Für die Volksschulen hat das Amt für Volksschulen BL ein Merkblatt basierend auf einer Vorlage der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) sowie den Empfehlungen der EDK und des BAG erstellt, siehe anbei (Aufschaltung wird auch noch auf der Corona-Website des Kantons BL erfolgen). Das Merkblatt ist Analog der «Infografik» des Verbands Kibesuisse.
Für Mitarbeitende	
Betreuungsalltag	
<p>Gruppenstruktur und Freispiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von 1.5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz • Aufgrund der gewohnten Strukturen wird das Freispiel wie üblich durchgeführt. • Es wird so viel wie möglich draussen im Garten (Spitzwald / Rankacker / Hüsli), auf dem Pausenplatz (Gartenhof / Hüsli) auf dem Spielplatz Dürenmatt (Mittagstisch), auf dem Pausenhof Schulhaus Schönenbuchstrasse (Mittagstisch Dorfkern) mit den Kindern verbracht und gespielt. Wenn möglich, sollen die Gruppen in Absprache gestaffelt die Frei-Räume nutzen.

<p>Aktivitäten und Projekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei geplanten Projekten / Aktivitäten wird auf die geltenden Empfehlungen des BAGs geachtet. • Die Mitarbeitenden thematisieren mit den Kindern und Jugendlichen – wenn von ihnen eingefordert - entwicklungsgerecht die Corona-Situation und halten sich an die vom Bund und Kanton vorgegebenen Regelungen (siehe dazu «Mit jungen Kinder über die COVID-19-Pandemie reden»). • Kinder verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z. B. Bilderbücher, Handpuppen etc.). • Für Veranstaltungen über 100 Personen hat der Kanton Basel-Landschaft besondere Massnahmen verfügt. Diese gelten – vorerst – bis am 31. Dezember 2020.
<p>Rituale</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die jeweiligen Gruppen passen die Rituale an die gegebenen Umstände an (z. B. kein Handschütteln oder Abklatschen bei der Begrüssung).
<p>Aktivitäten im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge, z. B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV grundsätzlich wieder möglich. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske). Gegebenenfalls werden Kinder angemessen auf die Situation vorbereitet und das Anziehen des Hygienemaske wird sprachlich begleitet. Für Gruppen über 10 Personen empfiehlt sich in Zügen eine Gruppenreservation beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielplätzen etc. halten die Mitarbeitenden den erforderlichen Abstand von 1.5 Metern zu anderen erwachsenen Personen ein. • Kinder deren Eltern keine Hygienemasken für die ÖV mitgeben, ziehen keine Hygienemasken an. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die üblichen Hygienevorkehrungen. • In den üblichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Apotheke) bei Aktivitäten sind die entsprechenden Hygieneartikel ein enthaltener Bestandteil. Hygienemasken sind mitzunehmen.
<p>Essen und Mittagssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitungen tragen die Mitarbeitenden Einweghandschuhe. • Vor und nach dem Essen waschen sich die Kinder und die Mitarbeitenden die Hände. • Es wird konsequent Schöpfbesteck oder Greifzangen benutzt. Das Bedienen oder das Weiterreichen von Lebensmitteln von Hand ist zu unterlassen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Keine eigene Besteckbedienung: Mitarbeitende decken jeden Platz mit Besteck, Teller und Wasserglas (wenn sauber umgekehrt) ein. Dabei tragen sie Einweghandschuhe. Im Mittagstisch Dürrenmatt werden die Teller, Besteck und Gläser von den Betreuungspersonen an der Essensausgabe dem jeweiligen Kind übergeben. • Je nach Klassenstufe und Mahlzeitenart wird die Essensausgabe unter Berücksichtigung der nötigen Hygienemassnahmen koordiniert. Es wird darauf geachtet, dass nicht mehr als maximal 5 Kinder gleichzeitig ihr Essen holen. • Im Mittagstisch Dürrenmatt wird das Essen gestaffelt in kleinen Gruppen mit genügend Abstand gefasst. • Mitarbeitende sitzen mit 1.5 Meter Abstand voneinander entfernt. Ist die Einhaltung der Abstandsempfehlung nicht möglich, werden die anwesenden Personen dokumentiert (Contact Tracing). • Geburtstagskuchen oder ähnliches dürfen bis auf Weiters nicht mitgebracht werden (ausser gekaufte und einzeln abgepackte Lebensmittel). • Bei Projekten oder Aktivitäten mit Kindern, welche Lebensmittelzubereitung beinhalten (z.B. Zvieri), werden die gängigen Hygienemassnahmen berücksichtigt (Einweghandschuhe und Hygienemasken). Projekte oder Aktivitäten dieser Art finden auf freiwilliger Basis statt.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt die Hände. • Bei Bedarf steht für Risikosituationen (z. B. nach dem Nasenputzen eines Kindes) den Mitarbeitenden Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Ruheräume	<ul style="list-style-type: none"> • Textilien wie Kopfkissen, Bettbezüge und Decken werden bis auf Weiteres nicht mehr genutzt und aus der Betreuung entfernt.
Übergänge zwischen Elternhaus und Einrichtung	
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden. • Es soll jeweils nur ein/e Erziehungsberechtig/er das/die Kind/er bringen oder abholen. • Die Übergaben und Abholungen sollen so kurz wie nötig gestaltet und der Abstand zwischen Erwachsenen von 1.5 Metern eingehalten werden. • Informationen und Übergabe von speziellen Situationen sowie Elterngespräche werden telefonisch geführt. Die Betreuungspersonen werden die Eltern bei Bedarf benachrichtigen. Eltern können Telefongespräche jederzeit einfordern. • Die Kinder sollen alleine die Betreuungsinstitution betreten und diese wieder alleine verlassen. Die Eltern müssen vor dem Eingang

	(Tageskindergärten) oder in der Drop-Zone (Schulische Tagesstruktur) warten.
Hygienemassnahmen beim Eintritt der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder waschen beim Betreten der Einrichtung die Hände. Das Betreuungspersonal achtet auf das Durchführen. Es steht zur Pflege Feuchtigkeitscreme zur Verfügung. • Persönliche Alltagsgegenstände (Schulsack, Znüni Boxen etc.) der Kinder werden, wenn möglich, vom Kind selber in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Personelles	
Arbeitsbeginn sowie während und nach den Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Betreuungspersonen waschen regelmässig und gründlich ihre Hände, jedoch jedes Mal bei der erneuten Arbeitsaufnahme. • In den Pausen halten die Mitarbeitenden den nötigen Abstand zwischen Erwachsenen von 1.5 Metern ein. Wenn möglich werden diese im Freien abgehalten.
Abstand zwischen den Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsregelung von 1.5 Metern soll so gut wie möglich, auch im Alltag, eingehalten werden. Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Am Beispiel von Sitzungen bedeutet dies: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Auf genügend grosse Räume und Abstand in der Sitzordnung achten. • 2. Falls Abstand nicht eingehalten werden kann, auf Onlinelösungen (Skype, Zoom, Teams etc.) zurückgreifen oder Trennung durch Plexiglas (STOP-Prinzip: technische Massnahme). • 3. Kann weder der erforderliche Abstand eingehalten noch eine technische Lösung eingesetzt werden, kann geprüft werden, ob die Anzahl der Teilnehmenden an der Sitzung reduziert werden kann. • 4. Ist auch dies nicht möglich, wird empfohlen, dass die Mitarbeitenden während der Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske) tragen (STOP-Prinzip: persönliche Schutzmassnahmen). • Die Abstandsregelung von 1.5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Erwachsenen nicht Betreuungspersonen wird eingehalten. Ist dies nicht möglich, besteht für die Mitarbeitenden eine Hygienemaske-trage Pflicht. • Bei Sitzungen und Gesprächen wird auf genügend grosse Räume und die vorgegebenen Distanzen geachtet.
Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams / Kindergruppen und halten den nötigen Abstand. • Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springer/innen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. • Seifenspender und Einweghandtücher sind für alle bereitgestellt. • Es werden täglich die Oberflächen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer usw.) gereinigt. • Mitarbeitende reinigen bis auf Weiteres nach dem Mittagessen und dem Zvieri die Tische.
Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche nicht absolut notwendigen Besuche von externen Personen (Lehrpersonen, Schnupperlehrlinge etc.) müssen mit den Gruppenleiterinnen abgesprochen werden. • Externe Fachpersonen (z.B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen etc.) halten sich an die 1.5 Meter Abstandsregel zu anderen Erwachsenen und an die Hygienevorschriften des BAGs.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen und Richtlinien des Kantons und des BAGs	<p>Bei positiv getesteten Fällen, muss umgehend die Abteilungsleitung oder die Gruppenleitenden benachrichtigt werden.</p> <p>Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden werden Massnahmen, inkl. einer allfälligen Kommunikation, zusammen mit dem kantonsärztlichen Dienst festgelegt.</p> <p>Eltern melden den Gruppenleitenden der Institution bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt, damit diese' allfällige Massnahmen prüfen kann. Bei bestätigten Corona-Fällen von betreuten Kindern werden Massnahmen, inkl. einer allfälligen Kommunikation, zusammen mit dem kantonsärztlichen Dienst festgelegt.</p> <p>Der Abteilungsleiter der Schulergänzende Tagesstrukturen meldet dem kantonsärztlichen Dienst Baselland und dem AKJB so schnell wie möglich, den positiven getesteten Fall. Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden oder betreuten Kindern werden Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt. (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Intensivierung der Hygienemassnahmen).</p> <p>Der kantonsärztliche Dienst holt Informationen bei der Einrichtung ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Einrichtung können z.B. folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden:</p> <p>Intensivierung der Schutzmassnahmen: inkl. vorübergehender Maskentragepflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn z.B. mehrere Personen erkrankt sind und auf die Resultate von Tests gewartet wird), Quarantäne für Betreuungspersonen und/oder Kinder.</p>

	<p>Die Verantwortung für eine (allfällige) Kommunikation an die Eltern liegt bei der Abteilungsleitung. Der kantonsärztliche Dienst kann die Einrichtung hierbei beraten.</p> <p>Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen.</p> <p>Bei ausstehendem COVID - 19 Test Ihres Kindes darf die Einrichtung nicht besucht werden</p> <p>Auf der «aktuellen Liste» des BAGs finden Sie die Krankheitssymptomen! Bei unsicherheit können Sie Hier einen «Coronavirus-Check» machen <u>oder melden Sie sich umgehend bei Ihrem/Ihrer Arzt/ Ärztin.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 12 Jahren mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, leichtes Halsweh, leichter Husten) und gutem Allgemeinzustand können die Einrichtung weiterhin besuchen. • Bezüglich Testkriterien gilt bei Kindern unter 12 Jahren das Merkblatt des BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen» und bei allen Personen ab 12 Jahren die «COVID-19-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten». • Für das Vorgehen bei symptomatischen Kinder bis 12 Jahren, die eine familien- oder schulergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Website BAG: «Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung» • Merkblatt BAG «Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren und Testindikationen»: Flusschema auf S. 4 • Das «Infografik» stellt das Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren (ohne Risikokontakt) auf der Grundlage der BAG-Infos dar. • Für die Volksschulen hat das Amt für Volksschulen BL ein Merkblatt basierend auf einer Vorlage der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) sowie den Empfehlungen der EDK und des BAG erstellt, siehe anbei (Aufschaltung wird auch noch auf der Corona-Website des Kantons BL erfolgen). Das Merkblatt ist Analog der «Infografik» des Verbands Kibesuisse. • Falls ein Kind bei Aufenthalt in der Einrichtung erkrankt, legt es nach Möglichkeit eine Hygienemaske an und geht nach Hause bzw. wird so rasch wie möglich abgeholt. • Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder die negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24 Stunden beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist es dirnglich empfohlen beim Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/Hygienemassnahmen). • Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>ausstehend ist, dürfen die (Geschwister)-Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren lassen sich testen. Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben Positiv getestet: Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage in Quarantäne. • Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. • Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für 10 Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Betreuungseinrichtung ist über die Quarantäne in Kenntnis zu setzen.
<p>Tragen von Schutzmasken</p>	<p>Aktuell ist gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken für Mitarbeitende von Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich nicht vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommt es in der mittelbaren Betreuungsarbeit zu Situationen, wo der Abstand zwischen Mitarbeitenden von 1.5 Metern während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden kann tragen Mitarbeitende eine Hygienemaske. • Alle Institutionen verfügen über Hygienemasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Hygienemaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz. • Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske).

Dieses Schutzkonzept lehnt sich an [die Eckwerte und Empfehlungen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung des AKJB Baselland an](#) und dem [Muster Schutzkonzept von Kibesuisse](#).